

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

☎ p: 09431 / 759004

E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de



BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht

Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
09/14

Kurztext
Anzeige wegen unsportlichen und sportschädigen
Verhaltens

11.09.2014

Urteil

im Verfahren

zur Anzeige gegen den Verein B durch den Bezirksvorsitzenden wegen unsportlichen und sportschädigen Verhaltens durch versuchte Bestechung zur Ergebnismanipulation im Mannschaftskampf im April 2014 gegen den Verein A

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Oberpfalz hat am 11.09.2014

durch

**den Vorsitzenden
den Beisitzer
den Beisitzer**

**Gerhard Eilers
Rudi Prösl
Hans Brunner**

**Wackersdorf
Regensburg
Regensburg**

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren gegen den Verein B wegen unsportlichen und sportschädigen Verhaltens durch versuchte Bestechung zur Ergebnismanipulation im Mannschaftskampf im April 2014 gegen den Verein A wird aus Mangel an Beweisen eingestellt.**
- 2. Der Zeuge Z erhält wegen der Nichterfüllung seiner Zeugenpflicht nach § 21 Abs. 6 RVStO eine Ordnungsgebühr von 30,- €**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Mitte April 2014 fand das Mannschaftsspiel in der Bezirksliga Herren zwischen dem Verein A (2. Mannschaft) und dem Verein B statt. In diesem Spiel soll es nach Aussage (Stellungnahme im Verfahren az 07 / 14) des Spielers X von Verein A eine versuchte Bestechung zur Spielergebnismanipulation durch Personen des Vereins B gegeben haben.

Auszug aus der Stellungnahme im Verfahren az 07 / 14:

Des Weiteren wurden meinen Mannschaftskollegen und mir ein Spanferkel, 50 Liter Bier und 150 Euro für die Mannschaftskasse, später 400 Euro in Aussicht gestellt, wenn wir Spiele abschenken, damit der Verein B gewinnt und ... aufsteigt. Ich selbst bin darauf mehrmals angesprochen worden mein Spiel herzuschenken. „Geld spiele hierbei keine Rolle“ war einige Male von mehreren Personen zu vernehmen. Die eben vorgebrachten Ausführungen lassen sich ebenfalls mit Zeugenaussagen beweisen.

Diese Stellungnahme wurde vom Vorsitzenden des Sportgerichtes SGdB an den Bezirksvorstand weitergeleitet. Der Bezirksvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, hat mit seinem E-Mail vom 03.08.2014 (Eingang 04.08.2014 beim Vorsitzenden des Sportgerichts) im Namen des Bezirksvorstandes des Bezirks Oberpfalz beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz Anzeige gegen den Verein B erstattet. Mit der Verfahrenseröffnung am 13.08.2014 hat das Sportgericht die drei Spieler X, Y und Z des Vereins A als Zeugen benannt.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Ein Verstoß gegen **§ 70 Abs. 1 Sonstiges unsportliches Verhalten** und **Abs. 3 Dem Tischtennisport oder dem BTTV schadende Handlungen RVStO** und **§ 79 Sportschädigendes und Verbandsschädigendes Verhalten RVStO** konnte auf der Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen nicht nachgewiesen werden.

Der Beschuldigte, der Verein B, hat in seiner Stellungnahme diesen Vorwurf der Bestechung zur Ergebnismanipulation durch Funktionäre oder Spieler zurückgewiesen. Alle Tischtennisfunktionäre des Vereins und die Mannschaftsspieler haben eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass keiner der in dieser Erklärung aufgeführten Personen mit einem der Spieler oder Vereinsverantwortlichen des Vereins A Kontakt

aufgenommen habe, mit dem Ziel das Spielergebnis aufgrund Gewährung von Geld- bzw. Sachzuwendungen zu manipulieren. Ein Kontakt von mitgereisten Schlachtenbummlern oder Spieler und Fans anderer Vereine kann nicht ausgeschlossen werden, liegt aber auch nicht in der Verantwortung des Vereins B.

In der Stellungnahme des Zeugen X wird nur die bereits abgegebene Aussage bestätigt und seine Mannschaftsspieler werden als seine Zeugen benannt.

Einer der Zeugen ist der auch vom Sportgericht benannte Spieler Y, der diesen Vorfall nur von seinen Mannschaftsspielern X und Z erzählt bekommen hat. Demnach soll das besagte Angebot aus den Reihen der Zuschauer des Vereins B gekommen sein. An ihn selbst wurde kein Angebot herangetragen.

Der vom Sportgericht benannte Spieler Z des Vereins A hat keine Stellungnahme abgegeben. Er ist der Erfüllung von Zeugenpflichten nach RVStO § 21 Abs. 6 nicht nachgekommen und erhält eine Ordnungsgebühr nach § 38 RVStO.

Das Sportgericht des Bezirks Oberpfalz SGdB kommt einstimmig zu dem Beschluss, das Verfahren gegen den Verein B wegen Mangels an Beweisen einzustellen. Die abgegebenen Stellungnahmen können den Vorwurf gegen den Verein B einer versuchten Bestechung zur Ergebnismanipulation nicht zweifelsfrei bestätigen. Der Verein B schließt nicht aus, dass es von den mitgereisten Fans des Vereins B Kontakte oder sogar Angebote an die Spieler des Vereins A gegeben haben könnte, die aber nicht in den Verantwortungsbereich des Vereins B fallen.

(...)

gez.

Gerhard Eilers
Vorsitzender

gez.

Rudi Prösl
Beisitzer

gez.

Hans Brunner
Beisitzer